



Vereinsatzung

des **Ballroom Berlin e.V.** (nachfolgend Verein genannt)

§1 – Name und Sitz

1. Der am 06.12.2022 gegründete Verein führt den Namen „**Ballroom Berlin e.V.**“
2. Er ist ein eingetragener Verein im Vereinsregister mit Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 - Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO)
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tanzsportes im Sinne des §52 Absatz 2 Nr. 21 AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Tanzsport
 - Förderung des Breiten- und Wettkampfsports für Jugendliche, Erwachsene und Senioren
 - Berechtigung der Mitglieder zur Teilnahme am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen
 - Organisation und Durchführung von Tanzveranstaltungen aller Art
 - sportliche Angebote zur Rehabilitation, Gesundheitsförderung & Sporttherapie
 - Öffentlichkeitsarbeit zu allen o.g. Tätigkeitsbereichen
4. Der Verein wird nach seiner Eintragung ins Vereinsregister Mitglied im:
 - Landestanzsportverband Berlin e.V.
 - Deutscher Tanzsportverband e.V.
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Organe des Vereins (§6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
7. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Für den Verein gilt als Schriftform auch der Informationsaustausch über die E-Mail-Adresse(n) des Vereins bzw. des Vorstandes.
10. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
11. Der Verein setzt sich für das Wohlergehen von jungen Menschen ein. Dabei übernehmen wir in vielfacher Weise Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und sind uns dieser besonderen Verantwortung bewusst.



Vereinsatzung

12. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

Jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale ist untersagt.

Einzelheiten werden in einem Präventionskonzept zum Kinder- und Jugendschutz geregelt.

§3 – Mitgliederformen, Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Mitglied des Vereins werden.

1. Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder

Sie verfügen über alle Rechte und Pflichten von Mitgliedern des Vereins und zahlen im Verein verpflichtend Mitgliedsbeiträge.

Der Verein hat:

- Ordentliche erwachsene Mitglieder, das sind Einzelpersonen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die den Vereinszweck unterstützen und aktiv am Sport- und/oder Trainingsbetrieb des Vereins teilnehmen.
- Ordentliche jugendliche Mitglieder, das sind Einzelpersonen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die den Vereinszweck unterstützen und aktiv am Sport- und/oder Trainingsbetrieb des Vereins teilnehmen.

2. Fördernde Mitglieder

Das sind Einzelpersonen, Institutionen oder juristische Personen, die den Vereinszweck in materieller und/oder finanzieller Form unterstützen.

Sie nehmen nicht am Sport- und Übungsbetrieb des Vereins teil.

Fördermitglieder zahlen im Verein verpflichtend Mitgliedsbeiträge.

3. Ruhende Mitglieder

sind Einzelpersonen, die zeitweilig oder dauerhaft nicht am Trainingsprogramm des Vereins teilnehmen (Gruppentraining, Einzeltraining, Freies Training, Sondertrainingsmaßnahmen).

Auf Antrag beim Vorstand und unter besonderen Umständen, kann ein Mitglied die ordentliche Mitgliedschaft über 3 Monate ruhen lassen.

Ruhende Mitglieder zahlen im Verein verpflichtend Mitgliedsbeiträge.

4. Ehrenmitglieder

das sind Einzelpersonen, die sich um den Verein oder Tanzsport besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes mit einer einfachen Mehrheit von den stimmberechtigten Mitgliedern von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit aberkannt werden. Sofern nicht ausdrücklich beschrieben, sind sie den ordentlichen erwachsenen Mitgliedern gemäß Absatz 1.1 gleichgestellt und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.



Vereinsatzung

2. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss schriftlich über ein Aufnahmeformular beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Im Fall einer Ablehnung, entscheidet auf Verlangen des/der Antragsteller/in die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig. Kinder bzw. Jugendliche unter 18 Jahren müssen eine Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten vorlegen.

3. Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Austritt
Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder unter Einhaltung einer Frist zulässig und gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Monatsende. Der Beitrag ist bis zum Termin des Austritts zu entrichten. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist unter Mitteilung des Termins dem Mitglied schriftlich zu bestätigen.
2. Ausschluss
Der Ausschluss erfolgt auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses bei:
 - 2.1. Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbetrag trotz Mahnung
 - 2.2. einem Verhalten des Mitgliedes, welches in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt
 - 2.3. erheblichen Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse.
Vor einer endgültigen Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
3. Tod des Mitgliedes
Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

§4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinsatzung, der Vereinsordnungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten und einzuhalten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins aktiv zu fördern und das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Die Mitglieder des Vereins sind im Rahmen des Vereinszwecks berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der erlassenen Vorschriften zu nutzen.
4. Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
5. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat gleiches Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, sobald es das 18. Lebensjahr vollendet hat.



Vereinsatzung

- Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgelegt.
- Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Umlage darf den Mitgliedsbeitrag nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

Die Höhe der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

§5 – Mitgliedsbeitrag

Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie weiterführende Bedingungen regelt die Beitragsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§6 - Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Diese Mitgliederversammlung soll möglichst im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres durchgeführt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, ein entsprechender Vorstandsbeschluss vorliegt, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für das Verhältnis der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja – zu Nein-Stimmen maßgebend – Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Mitglieder, in einer explizit zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) beschließt
 - über die Berichte des Vorstandes
 - die Berichte der Kassenprüfer/innen
 - die Entlastung des Vorstandes
 - und die Wahl der Vorstandsmitglieder – ausgenommen Jugendwart/in.
 - den Haushaltsplan für das kommende Jahr
 - die Mitgliedsbeiträge



Vereinsatzung

4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in der Textform per E-Mail unter der Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt 4 Wochen.
5. Der Vorstand kann beschließen das die Mitgliederversammlung im virtuellen Raum, ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort, stattfindet (Online-Mitgliederversammlung). Die Mitglieder können an dieser Versammlung auf dem Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und auf diesem Wege ihre Mitgliederrechte ausüben.
6. Bei der Online-Mitgliederversammlung hat der Vorstand sicherzustellen, dass durch entsprechende Zugangsbeschränkungen nur Vereinsmitglieder teilnehmen können und dass die teilnehmenden Vereinsmitglieder identifizierbar sind (z.B. durch die Verwendung ihres Klarnamens als Username)
7. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende (Kassenwart) Versammlungsleiter. Sollten weder der erste Vorsitzende, noch der zweite Vorsitzende (Kassenwart) anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
8. Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
10. Anträge können gestellt werden von
 - a) jedem erwachsenen Mitglied
 - b) von den Erziehungsberechtigten von jugendlichen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 - c) vom Vorstand (Organ)
11. Anträge müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.

2. Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die Mitglieder des Vereins im Alter unter 18 Jahren.
2. Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist von dem/der Jugendwart/in entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung der Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Sie entfällt, wenn es keine Mitglieder in dem entsprechenden Alter gibt. Die Aufgaben des/der Jugendwart/in werden in diesem Falle wie auch im sonstigen Vertretungsfall von dem/der Sportwart/in wahrgenommen.



Vereinsatzung

- Die Jugendversammlung wählt den/die Jugendwart/in und den/die Jugendsprecher/in.
Der/die Jugendsprecher/in darf bei der Wahl noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Er/sie werden jeweils für ein Jahr gewählt.
- Der/die Jugendwart/in hat das 18. Lebensjahr vollendet und ist Mitglied des Vorstandes.
Der/die Jugendwart/in kümmert sich um die Belange der Jugendarbeit im Verein und vertritt die Interessen der Jugendlichen im Verein in enger Abstimmung mit dem/der Jugendsprecher/in.

Der/die Jugendsprecher/in ist das Bindeglied zwischen den Kindern und Jugendlichen des Vereins und dem Vorstand in enger Zusammenarbeit mit dem/der Jugendwart/in des Vereins.
- Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen der Mitgliederversammlung.
- Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.

3. Stimmrecht

- Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Die gesetzlichen Vertreter der jugendlichen Mitglieder besitzen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Minderjährigen ein Stimmrecht.
- Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- Gewählt werden können alle volljährigen wahlberechtigten Mitglieder des Vereins.
- Jugendliche Mitglieder können mit Rederecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

4. Vorstand

- Der Vorstand bildet die Leitung des Vereins.
- Er setzt sich zusammen aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (auch Sportwart/in) und dem/der Kassenwart/in.
Diese drei Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB und vertreten sich gegenseitig.
Jede/r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- Ist von der Jugendversammlung ein/eine Jugendwart/in gewählt, ist er/sie ebenfalls Mitglied des Vorstandes.
- Außer dem/der Jugendwart/in werden die Vorstandsmitglieder für zwei Jahre einzeln mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied des Vereins werden, sofern es das 18. Lebensjahr vollendet hat.



Vereinsatzung

5. Der Vorstand kann sich im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes oder eines Mitgliedes eines Organs oder zur Erweiterung im Rahmen des satzungsgemäßen Umfangs durch Kooptation ergänzen. Diese Kooptation bedarf der Bestätigung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins mit Aufgaben betrauen, die diese im Auftrag des Vorstandes wahrnehmen. Sie können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
7. Der Verein wird rechtsgeschäftlich immer durch zwei Vorstandsmitglieder nach §26 BGB vertreten.

5. Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren ein bis zwei Kassenprüfer/innen, der/die nicht dem Vorstand oder einem durch den Vorstand eingesetzten Ausschuss angehören darf/dürfen.
2. Der/die Kassenprüfer/innen haben die Kasse und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Der/die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung den Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§7 - Das Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus dem Kassenbestand, dem Bankguthaben sowie den beweglichen und festen Werten gemäß Inventurunterlagen.

§8 - Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederstimmen von der extra zu diesem gesonderten Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Sollte diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, wird innerhalb von 3 Monaten eine Mitgliederversammlung einberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig ist.

2. Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die im Folgenden bezeichnete juristische Person:

- Landestanzsportverband Berlin e.V.

Diese juristische Person hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§9 - Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 06.12.2022 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Ballroom Berlin e.V.“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.